



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

Per Postzustellungsurkunde

CIAS GmbH
Donnersbergweg 1
67059 Ludwigshafen am Rhein

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFSICHT**

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-31267
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

07.03.2023

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Unternehmen zur Durchführung von sämtlichen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.02.2023 auf Verlängerung ihrer Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV ergeht der folgende

B e s c h e i d

Das Unternehmen

**CIAS GmbH
Donnersbergweg 1
67059 Ludwigshafen am Rhein**

erhält hiermit die bis **zum 07.03.2028** befristete Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



4 Satz 1 GefStoffV, sämtliche Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten durchzuführen.

Nachfolgende Personen wurden für die Durchführung der von diesem Bescheid erfassten Arbeiten als Sachkundige benannt:

Sachkundiger Verantwortlicher: **Herr Christian Keim**
(Sachkundenachweis gültig bis 25.01.2029)

Sachkundige Stellvertreter: **Herr Giuseppe De Feo**
(Sachkundenachweis gültig bis 07.12.2028),

Herr Eduard Gjeci
(Sachkundenachweis gültig bis 25.01.2029),

Nebenbestimmungen

1. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens und der personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
2. Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die allgemein anerkannten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), sowie die Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.
3. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und



die anhand einer nach TRGS 555 erstellten Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

4. Die in Anlage 8 der TRGS 519 benannte sicherheitstechnische Ausstattung ist als Mindestausstattung für die jeweilige Tätigkeit verbindlich. Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang auf der Baustelle vorhanden ist, bzw. am Betriebshof betriebsbereit vorgehalten wird.
5. Für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen ist bei der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage, in mindestens dreijährigem Abstand, durch Messung nach VDI 3861 Blatt 2 zu belegen, dass die ins Freie abgeleitete Luft einen Asbestfasergehalt von 1.000 F/m^3 nicht überschreitet. Baumustergeprüfte Industriestaubsauger sowie Entstauber nach Anlage 7 der TRGS 519 sind hiervon ausgenommen. Das Prüfergebnis der eingesetzten Geräte ist auf der Baustelle mitzuführen und bei Verlangen vorzuweisen.
6. Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn an der Arbeitsstätte die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.
7. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit nur nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der GefStoffV zugelassene Unternehmen beauftragen.
8. Auf der Baustelle muss eine verantwortliche Person mit ausreichenden Deutschkenntnissen anwesend sein, damit eventuell erforderliche Anforderungen verstanden und umgesetzt werden können.



9. Das Original des Zulassungsbescheids ist der Zulassungsbehörde nach Ablauf der Zulassung unaufgefordert zu übergeben.
10. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.
11. Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstr., kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

Hinweise

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV, die Verwendung von Asbest mitzuteilen und nach Anhang I Nr. 2.4.4 GefStoffV vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Asbest einen Arbeitsplan aufzustellen.

Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz einzuhalten.

Begründung

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Arbeiten zugelassen sind.



Mit Ihrem Antrag vom 28.02.2023 haben Sie gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV den Nachweis erbracht, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens für diese Arbeiten geeignet ist.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Der Kostenbescheid wird gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73)) an: poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: sgdsued@rlp.de-mail.de



erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Heil

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.